

gez. Dr. Ahrens

Dr. Ahrens

gez. Dodt

Städt. Oberverm.-Rat

gez. Janke Janke

Ressortleiter

. Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung dieses Bebauungsplans erfolgt nach den Vorschriften

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548, 1551 f.)
- der Planzeichenverordnung (PlanzV) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.Juli 2011 (BGBI. I S. 1509, 1510 f.)
- der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.Oktober 2012 (GV.NRW.S.474)
- Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände
- RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 in der Fassung v. 6.6.2007 Der Erlass und seine Anlagen beruhen auf einschlägigen Verwaltungsvorschriften des
- Bundes (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft TA Luft, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) und des Landes (z.B. der G linie - GIRL). Sie berücksichtigen ferner die einschlägigen VDImen. Die Abstandsliste wurde auf der Basis des Anhangs zwordnung genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - Neufassung vo. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2006 (L. S. 1619, L. 3), aufgestellt.
- Hinweis: Soweit in diesem Planverfal. en Bezu, enommen worden ist, können diese DIN - Vorschriften 't Iserlonn, Bereich Stadtplanung, Abteilung Städtebauliche Planung nd der allg en Öffnungszeiten eingesehen werden.

II. Festsetz/ ngen

Art der baulichen zung 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- § 9 Abs. 1 M. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO wird etzt, dass in den Baugebieten
- inz del als Hauptnutzung ausgeschlossen ist. Is unt geordnete Nebennutzung eines Betriebes ist Einzelhandel bis zu ner Verkaufsfläche von 100 m² zulässig.
- Fremdwerbung dienende Anlagen der Außenwerbung ausges
- Gem. § 1 Abs. 4, 5 und 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die proble Bauflächen hinsichtlich ihrer allgemeinen sowie ihrer ausnahr veise zulässigen Arten von Nutzungen nach folgenden Maßgabeit dert werden.
- Hier sind Betriebsarten der Abstandsklassen I-IV ausgeschlos mein zulässig sind Betriebsarten der Abstandskla schäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.
- Hier sind Betriebsarten der Abstandsklassen aus chlomen. Allgemein zulässig sind Betriebsarten der Abstand IV- V owie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebä

Maß der baulichen Nutze gem. 1 BauGB

GRZ 0,8 Grundflächenzahl gem.

Baumassenzahl gem. § 21 Ba

Bauweise aufinien, Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

ze gem. § 23 BauNVO

undstücksfläche der GI- Gebiete

en gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Wasserschutzzone III B zugunsten der Stadtwerke Dortmund gem. § 19 WHG aufgrund Ordnungsbehördlicher Verordnung des Reg. Präs. Arnsberg vom 1.9.1977 (Amtsblatt f. d. Reg. Bez. Arnsberg Nr. 32/77).

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

gez. Dr. Ahrens

Dr. Ahrens

Mit Leitungsrechten zugunsten der Stadt Iserlohn zu belastende Flächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB

III. Hinweise gem. § 9 Abs. 6 BauGB

1. Erdarbeiten, Bodenbewegungen, Bodenaushub

Sofern bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen Boden- und Untergrundverunreinigungen angetroffen werden, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderen Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, so sind diese gem. § 9 Abs. 4 u, 5 Landesabfallgesetz NW in der Fassung vom 21.06.1988 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW Bl.250 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.1995 (SGV NW 74) I. V. m. § 2 Abs.. 2 Abfallgesetz vom 27.08.1986 (BGBI. I, S. 1410 ff.) unverzüglich der Abteilung Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Iserlohn (Tel.: 217-2939 oder 217-2943) oder der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde beim Märkischen Kreis (Tel.:02351/

In einem solchen Fall können die zuständigen Fachbehörden weiterreichende Schutz-, Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen fordern. Bodenaushub darf nicht als Abfall anfallen, sondern sollte nach Möglichkeit auf dem Gelände verbleiben. Verfüllungsmaßnahmen oder Modellierungen des Geländes dürfen grundsetzlich nur mit unbelastetem Material erfolgen. Sollten Recyclingbaustoffe oder belasteter Bodenaushub eingesetzt werden, ist das vorab mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde

2. Bodeneingriffe und Meldepflicht von Bodenfunden

Bei Bodeneingriffen können weitere Bodendenkmale entdeckt werden. Bodeneingriffe sind alle Arten von Erdarbeiten, z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Ramm- und Spundarbeiten. Bodendenkmale können sein: Gegenstände und Bruchstücke von Gegenständen, Reste baulicher Anlagen, Hohlräume, Knochen und Knochensplitter, Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Abdrücke tierischen oder pflanzlichen Lebens. Die Entdeckung von Bodendenkmalen oder von mutmaßlichen Hinweisen darauf ist gem. § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Iserlohn (Tel. 02371/217-2518) oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Olpe (Tel. 02761/9 37 50, F. 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

3. Kampfmittelräumdienst

Vor Beginn der Bodenarbeiten ist die fachgerechte Untersuchung des Plangebiets durch den Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg erforderlich. Sollte bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hinweisen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

4. Schutz des Grundwass ür die Trinkwassergewinnung

ich innerh. Pr Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes "DEW". Zum Schutz der öffentlicher wasserversorgung sind die Bestimmungen der dazugehörigen Verordnung veiteren Planung bzw. Handlung einzuhalten.

Übersicht 1:7.500



Stadt Iserlohn



Bebauungsplan Nr. 203

Sümmern Rombrock - Nord

6. Änderung

Maßstab 1:1.000

